



Zentralsekretariat

Herrn Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung
und öffentlicher Dienst
Dr. Josef Ostermayer
Minoritenplatz 3
1010 Wien

1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Tel.: 01 534 54 263 Fax 01 534 54 305
e-mail: zentralsekretariat@goed.at

per E-Mail: josef.ostermayer@bka.gv.at

Unser Zeichen:
3.874/2014-VA/Dr.G/RauE

Ihr Zeichen:
BMJ-Pr350.00/0004-Pr 6/2014

Datum:
Wien, 14. April 2014

**Betrifft: Budgetbegleitgesetz 2014 – Beitrag des BM für Justiz;
BG, mit dem das Aktiengesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das
Justizbetreuungsagentur-Gesetz und die Rechtsanwaltsordnung geändert
werden;
nachträgliche Änderung des § 2 Abs. 5 Justizbetreuungsagentur-Gesetz;
Stellungnahme**

Die GÖD hält fest, dass gegen den ursprünglichen, zur Begutachtung versendeten Entwurf, keine Einwände erhoben wurden.

Zunächst wird festgehalten, dass gegen den ursprünglichen, zur Begutachtung versendeten Entwurf, keine Einwände bestehen. Die Verstärkung der Jugendgerichtshilfe wird befürwortet, wenngleich darauf hinzuweisen ist, dass es unumgänglich sein wird, das Justizbudget um die damit verbundenen Kosten zu erhöhen, da, im Hinblick auf die Einsparungsvorgaben die Mittel für die Übernahme weiterer Aufgaben nicht vorhanden sind.

Zum nach Ablauf der Begutachtungsfrist in § 2 Abs. 5 Justizbetreuungsagentur - Gesetz aufgenommenen Halbsatz, der die Aufnahme von Experten für Angelegenheiten des Justizmanagements ermöglicht, wird wie folgt Stellung genommen:

Aufgabe der Justizbetreuungsagentur ist es, die Verfügbarkeit der für die Besorgung von Betreuungsaufgaben des Straf- und Maßnahmenvollzugs im Sinn des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969 sowie der für die Unterstützung der Gerichte erforderlichen Personalressourcen zu gewährleisten (§ 1 idF Begutachtungsentwurf BBG 2014). Die Justizbetreuungsagentur ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung ihrer Aufgaben notwendig und nützlich sind. Die Justizbetreuungsagentur ist auch berechtigt, mit Personen, die insbesondere nach ihrem Beruf, ihrer beruflichen Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und ihrer Ausbildung für diese Tätigkeit geeignet sind, Verträge über die Bereitstellung von

Kinderbeiständen und anderen Experten zur Unterstützung der Gerichte in familienrechtlichen Angelegenheiten sowie zur Unterstützung der Gerichte und Staatsanwaltschaften in jugendstrafrechtlichen Angelegenheiten nach dem sechsten Abschnitt des Jugendgerichtsgesetzes 1988 abzuschließen; ebenso kann sie Verträge über die Bereitstellung von Dolmetschern (§ 75 Abs. 4 ASGG, § 126 Abs. 2a StPO) abschließen (2 Abs 5 idf Begutachtungsentwurf BBG 2014)

Dieses durchaus weitläufige Aufgabenspektrum verbindet, dass es sich bei den der Justizbetreuungsagentur übertragenen Aufgaben durchwegs um Hilfsdienste, deren sich die Gerichtsbarkeit bedienen kann und die in den letzten Jahren eingeführt wurden, handelt, nicht aber um Aufgaben, die unmittelbar geeignet sind, die Rahmenbedingungen der Rechtsprechung an sich zu beeinflussen.

Derzeit werden die Angelegenheiten des Justizmanagements auf allen Ebenen durch RichterInnen und StaatsanwältInnen und deren MitarbeiterInnen erledigt. Damit wird sichergestellt, dass die Unabhängigkeit der Rechtsprechung auch durch eine von RichterInnen und StaatsanwältInnen wahrgenommene Justizverwaltung gewahrt wird. Indem die Justizverwaltung die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Rechtsprechung zu schaffen hat, kommt ihr in diesem sensiblen Bereich ganz besondere Bedeutung zu. Die Effizienz dieses Systems zeigt sich unter anderem darin, dass die österreichische Justiz im internationalen Vergleich regelmäßig Spitzenplätze erreicht. Dass dieses System überdies ressourcenschonend ist, zeigt sich beispielsweise darin, dass das BMJ die kleinste aller Zentralstellen (rd. 230 MitarbeiterInnen) betreibt.

Mit der beabsichtigten Regelung wird ein bisher hervorragend und effizient funktionierendes, die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit wahrendes, System ohne Not und unter Umgehung des Begutachtungsverfahrens grundsätzlich in Frage gestellt. Überdies dient die beabsichtigte Regelung offenbar auch dazu, den Personalplan zu umgehen, um für Aufgaben, die bisher von JustizmitarbeiterInnen wahrgenommen wurden, externe Kräfte beiziehen zu können.

Die Möglichkeit, in Hinkunft im Wege der Justizbetreuungsagentur Experten mit Aufgaben des Justizmanagements betrauen zu können, wird daher als Versuch, die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit einzuschränken, wahrgenommen und strikt abgelehnt. Der in den Erläuterungen zum Ministerialentwurf enthaltenen Klarstellung, *dass der derzeit bestehende Aufgabenbereich der Justizbetreuungsagentur nicht erweitert, sondern nur dem Status quo klarer Ausdruck verliehen werden soll*, muss entschieden widersprochen werden.

Mit dem Ersuchen, Einwände gegen eine Regelung, die nach Ablauf der Begutachtungsfrist seitens des Bundesministeriums für Justiz in den Gesetzesentwurf eingefügt wurde, zu berücksichtigen, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Fritz Neugebauer
(Vorsitzender)

ergeht per E-Mail:
an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at